



3003 Bern, den 5. April 2004

**An die kantonalen Auf-  
sichtsbehörden im Zivil-  
standswesen**

## INFOSTAR

### Weisungen betreffend Personenerfassung und Dokumente; Sonderzivilstandsamt

- |  |   |
|--|---|
| 1. <i>Abschliessen der Beurkundung nach der Datenerfassung</i> | 5. <i>Staatenbezeichnungen und ausländische Ortsnamen</i>       |
| 2. <i>Löschen und Korrigieren im Geschäftsfall Person</i>      | 6. <i>Bürgerrecht des Kindes nach Eheschliessung der Eltern</i> |
| 3. <i>Eintragung im Feld „Ledigname“</i>                       | 7. <i>Sonderzivilstandsamt</i>                                  |
| 4. <i>Name und Unterschrift der Urkundsperson</i>              | 8. <i>Qualitätssicherung</i>                                    |

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Grund von Anfragen und Hinweisen aus dem Betrieb von INFOSTAR erlassen wir die folgenden präzisierenden und ergänzenden Weisungen. Wir ersuchen Sie höflich, auch den Ihnen unterstellten Zivilstandsämtern davon Kenntnis zu geben und die Anwendung der Regeln zu kontrollieren.

#### **1. Abschliessen der Beurkundung kurze Zeit nach der Datenerfassung**

An einem Stichtag mussten wir feststellen, dass rund 500 Personen im System erfasst, aber während längerer Zeit nicht abgeschlossen worden waren. Einzelne Zivilstandsämter scheinen wissentlich und in einer Vielzahl von Fällen gegen die wohlbegründete Regel zu verstossen, dass die Erfassung der Personendaten im System und das Abschliessen der Beurkundung grundsätzlich „in einem Zug“ erfolgen müssen. Ausnahmen sind auch während der System Einführung nur zulässig, wenn das bisher zuständige Zivilstandsamt wegen eines Wechsels des Bürgerrechts die Zuständigkeit zum Abschliessen der Beurkundung verliert und das für den neuen Heimatort zuständige Zivilstandsamt noch nicht am System INFOSTAR angeschlossen ist, d.h. wenn eine „technische“, begründete und erkennbare Rückerfassungspendenz entsteht. In allen übrigen Fällen sind die



---

Personendaten erst zu erfassen, wenn die Beurkundung der Person spätestens an dem der Datenerfassung folgenden Arbeitstag durch die zuständige Urkundsperson abgeschlossen werden kann.

Mit dem Nichtabschliessen von im System erfassten Personendaten wächst die Gefahr von Doppelerfassungen und der Fortschreibung nicht aktueller Datensätze in einem nicht zu verantwortendem Ausmass. Wir weisen Sie deshalb an, die Ihnen unterstellten Zivilstandsämter entsprechend zu instruieren und zu veranlassen, dass durch geeignete personelle und organisatorische Massnahmen (vgl. namentlich unser Kreisschreiben vom 30.01.2004, Ziffer 3) sowie zweckmässige Arbeitsabläufe stets ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Datenerfassung und dem Abschliessen der Beurkundung sichergestellt ist.

## **2. Löschen und Korrigieren im Geschäftsfall Person**

Die gesamtschweizerische Vernetzung hat zur Folge, dass gegebenenfalls mehrere Zivilstandsämter oder kantonale Aufsichtsbehörden mit gleichartiger Berechtigung (namentlich im Fall einer Mehrzahl von Bürgerrechten) auf die Personendaten der gleichen Person zugreifen können. Diese Möglichkeit darf nicht dazu missbraucht werden, einen von einem andern zuständigen Zivilstandsamt bereits abgeschlossenen, aktiven Personenstand im Sinne der eigenen Vorstellungen wieder zu ändern. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die einzutragenden Personendaten, so ist mit den Aufsichtsbehörden der mitbeteiligten Kantone Rücksprache zu nehmen und allenfalls ein administratives Bereinigungsverfahren (Art. 43 ZGB) formell durchzuführen oder beim Gericht auf Berichtigung oder Löschung zu klagen (Art. 42 ZGB).

Im Übrigen ist für das Vorgehen beim Korrigieren und Löschen im Geschäftsfall ‚Person‘ die Weisung D16 vom 8. März 2004 massgebend.

## **3. Eintragung im Feld „Ledigname“**

Als „Ledigname“ gilt der Familienname, den eine Person unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung führte. Dieser Name ist in das dafür vorgesehene Datenfeld „Ledigname“ *immer einzutragen*, wenn die zu erfassende Person nicht mehr ledig ist. In *Abänderung der Weisung D10 Ziffer 3.7 Absatz 3* soll im dafür vorgesehenen Feld der Name „als ledig“ insbesondere auch dann eingetragen werden, wenn die verheiratete oder verheiratet gewesene Person wegen Gleichnamigkeit des Partners beziehungsweise der Partnerin oder infolge Namensklärung nach Auflösung der Ehe den selben Familiennamen führt, den sie bereits als ledig getragen hatte. Hingegen soll kein Name ins Feld „Ledigname“ eingegeben (d.h. der aktuelle Familienname nicht verdoppelt) werden, wenn die zu erfassende Person nie verheiratet war.



#### 4. Name und Unterschrift der Urkundsperson

Als Name der Urkundsperson am Fusse der Dokumente aus INFOSTAR wird jeweils der im System hinterlegte Name der Benutzerin oder des Benutzers ausgedruckt, welche(r) die Urkunde abgeschlossen hat. Dies soll in aller Regel der *amtliche Name* (Vornamen und aktueller Familienname) der Urkundsperson sein; trägt sie einen Doppelnamen nach Artikel 160 Absatz 2 ZGB, so erscheint der vollständige Name.

Sofern eigenhändige Unterschriften auf dem Dokument anzubringen sind (vgl. Weisung D10 Ziffer 6.4 Absatz 4), darf die Urkundsperson *in der gewohnten Weise unterzeichnen*. Sie darf also insbesondere Vornamen abkürzen oder unterdrücken, nur den ersten Teil des amtlichen Doppelnamens verwenden oder einen Allianznamen anbringen.

#### 5. Staatenbezeichnungen und ausländische Ortsnamen

Aus technischen Gründen wird im informatisierten Personenstandsregister eine hinterlegte, abschliessende Liste der Namen ausländischer Staaten verwendet und allenfalls aktualisiert; es ist nicht möglich, diese Liste individuell zu erweitern. Völkerrechtsgebilde, die insbesondere von der Schweiz nicht als souveräne Staaten anerkannt sind (z.B. Palästina, Kosovo), können deshalb im System weder für die Angabe einer Staatsangehörigkeit noch eines ausländischen Ereignisstaates eingetragen werden. Indessen ist die Verwendung solcher Bezeichnungen im Feld der Zusatzangaben (d.h. als Freitext) zur Präzisierung zulässig (z.B. [Heimatort] *Staatsangehörigkeit ungeklärt*, [Zusatz] *palästinensischer Herkunft*). Es gilt aber zu beachten, dass solche Zusatzangaben in später auszustellenden Dokumenten immer erscheinen und nicht auf Wunsch weglassen werden können.

Wenn die Eintragung des ausländischen Ereignisortes in schweizerischen Zivilstandsregistern vorgesehen war, diene diese Angabe als zusätzliches Merkmal zur Identifizierung der Person und als Hinweis auf die in der Regel im Ausland erfolgte ursprüngliche Registrierung des Ereignisses. Daran ändert sich mit der Einführung des elektronischen Personenstandsregisters nichts. Auch wenn in INFOSTAR aus technischen Gründen bloss der Staat des Ereigniseintritts (an erster Stelle) angeführt wird, ist das Beifügen präzisierender *Ortsangaben obligatorisch* (Art. 44 Abs. 2 ZStV sowie Weisungen D10 Ziffer 3.8 Absatz 3).



## 6. Bürgerrecht des Kindes nach Eheschliessung der Eltern

Das vor der Ehe geborene Kind erwirbt durch die Eheschliessung seiner Eltern grundsätzlich die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes (Art. 259 Abs. 1 ZGB), das schweizerische oder das unmündige ausländische Kind somit das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Vaters (Art. 271 Abs. 1 ZGB; Art. 1 Abs.2 BÜG). In der gegenwärtig produktiven Version von INFOSTAR erscheint „Eheschliessung der Eltern“ noch nicht als auswählbarer Erwerbsgrund des Bürgerrechts, doch wird mit der Auslieferung der neuen Programmversion im Juni 2004 die Liste der Bürgerrechts-Erwerbsgründe entsprechend ergänzt. Wir empfehlen nach Konsultation der Eidg. Kommission für Zivilstandsfragen, in der Zwischenzeit für altrechtlich legitimierte bzw. vor der Eheschliessung ihrer Eltern geborene Personen die Angabe „Abstammung“ als Erwerbsgrund des Bürgerrechts auszuwählen.

## 7. Sonderzivilstandsamt

Mit der zweiten Einführungsphase wird in den Kantonen die Einrichtung von Sonderzivilstandsämtern (SZA) möglich. Als Aufgabenbereiche können ihnen zum Erfassen im System zugewiesen werden:

- a. im Ausland eingetretene Zivilstandsereignisse (ab Phase 2 Los 1);
- b. in der Schweiz und im Ausland ergangene Gerichts- und Verwaltungsentscheide sowie die Einbürgerungen (ab dem - zur Zeit noch nicht bestimmten - Stichtag des Übergangs der Zuständigkeit zur Erfassung an das Zivilstandsamt des *Sitzes* des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde, Phase 2 Los 2; indessen kann die Erfassung früher *eingebürgerter ausländischer* Staatsangehöriger im Geschäftsfall ‚Person‘ bereits erfolgen).

Für die Bearbeitung der *ausländischen* Zivilstandsereignisse sowie Gerichts- und Verwaltungsentscheide bestehen die folgenden organisatorischen Möglichkeiten:

- Ein einziges SZA bearbeitet die Fälle betreffend *alle* Kantonsbürgerinnen und -bürger; dabei ist belanglos, ob das SZA organisatorisch vollkommen selbständig ist oder als *fachlich selbständige Stelle unter der Fachaufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde* dienstlich einer bestehenden Organisationseinheit - einem „ordentlichen“ Zivilstandsamt oder der kantonalen Aufsichtsbehörde selber - angegliedert wird.
- Die Auslandfälle werden allen „ordentlichen“ Zivilstandsämtern des Kantons zur Bearbeitung übertragen, wobei durch jedes Zivilstandsamt die Fälle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden des eigenen Kreises bearbeitet werden. Die Berechtigung als Urkundsperson oder Sachbearbeiter des Sonderzivilstandsamtes ist mit jener des „ordentlichen“ Zivilstandsamtes nicht verbunden und soll nur den sachkundigsten und erfahrensten Mitarbeitenden

---

des „ordentlichen“ Zivilstandsamtes zugewiesen werden. In Kantonen, die mehr als einen Zivilstandskreis aufweisen, ist durch die *kantonale Regelung* sicher zu stellen, dass die in der Rolle des SZA arbeitenden Personen ausschliesslich Fälle betreffend Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde ihres eigenen Zivilstandskreises bearbeiten.

- Mehrere Kantone bilden ein gemeinsames, überkantonales Sonderzivilstandsamt, das die Auslandereignisse und –entscheide betreffend *alle* Personen bearbeitet, welche das Bürgerrecht einer Gemeinde im ‚virtuellen‘ Sonderzivilstandskreis besitzen. Abläufe, Aufsicht, Beschwerdeweg usw. sind in einer Vereinbarung zu regeln.

## 8. Qualitätssicherung

Die nun in beinahe allen Kantonen durchgeführte Restrukturierung des Zivilstandsdienstes sowie die Vernetzung der Zivilstandsämter mit gesamtschweizerischer Datenbank legen eine Überprüfung der bisher üblichen Massnahmen zur Qualitätssicherung nahe. Wir möchten deshalb - unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen und im Einvernehmen mit Ihnen als den unmittelbaren Aufsichtsbehörden - den veränderten Verhältnissen entsprechende Massnahmen definieren, die zur Sicherung der Qualität der im Zivilstandswesen bearbeiteten Daten und zu einem zweckmässigen Mitteleinsatz beitragen können. Wir ersuchen Sie, uns bereits in der nächsten Zeit Ihre Erfahrungen mitzuteilen und Vorschläge zu unterbreiten, die in diesem Zusammenhang von allgemeinem Interesse sein könnten. Dafür danken wir Ihnen, ebenso wie für die übrige Unterstützung, die wir bei der Einführung des gemeinsamen, zukunftsweisenden Systems INFOSTAR immer wieder erfahren.

Mit freundlichen Grüssen

**EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN**  
Projekt INFOSTAR



Martin Jäger